## **Bekanntmachung**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht Az. 42-6421-0098-2020-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage fördern und ableiten von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung, sowie Einleitung dieses Wassers in die Aisch, für den Neubau des Abwasserhauptsammlers in Diespeck - Bauabschnitt II; durch die Gemeinde Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck

## Gegenstand:

Die Gemeinde Diespeck, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros GBi Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG, die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Baugrubenbereich der Kanalsanierungsarbeiten am Abwasserhauptsammler im Ortsteil Diespeck – Bauabschnitt II, zum Zwecke der Trockenhaltung der Baugruben.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme <u>nicht</u> durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Neustadt a.d.Aisch, den _	14.04.2021	gez. Wust (Oberregierungsrat)	
		G0.5	

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)